

SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg.10 / Nr. 9)

September 2022

Die aktuelle Ausgabe von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** befasst sich nochmals mit dem Gesetzgebungsverfahren zum »**Bürgergeld-Gesetz**«. Der vom Bundeskabinett am 14.9.2022 vorgelegte **Regierungsentwurf** weicht in manchen Punkten vom im Juli 2022 bekanntgewordenen Referentenentwurf ab, der in **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 8/2022** dargestellt wurde.

Kern des »Bürgergeld-Gesetzes« ist die **Neukonzeption der Rechtsfolgen bei Verletzungen der Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung in Arbeit**. Die nun als »**Leistungsminderung**« bezeichneten Sanktionen sollen zukünftig nicht allein vom Tatbestand der Pflichtverletzung abhängen, sondern auch vom »**Status**« der Leistungsberechtigten. Je nachdem, ob sich diese in der »**Vertrauenszeit**« oder »**Kooperationszeit**« befinden, kann ein und dasselbe Verhalten zu Leistungsminderungen führen oder auch nicht. In einem historischen Abriss stelle ich die **Änderungen bei der Sanktionierung von »Arbeitsverweigerung« seit Verabschiedung des Bundessozialhilfegesetzes (1962)** vor. Am Ende des Abrisses stehen die geplanten Änderungen durch das »Bürgergeld-Gesetz«.

Ein zweiter Artikel stellt die geplanten Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen dar.

Ich bitte Sie, meine sozialrechtlichen Fortbildungen zu beachten. Sie finden sie auf den Seiten 2 bis 6. Auch im ersten Vierteljahr 2023 werde ich verschiedene Fortbildungen anbieten (genaue Termine kann ich derzeit nicht nennen, da aufgrund einer Baustelle Seminare für einen Zeitraum von 3 Wochen nicht möglich sein werden und die Terminierung des Baubeginns noch nicht feststeht.)

Alle sozialrechtlichen Online-Fortbildungen von Oktober bis Dezember 2022 finden Sie auf den Seiten 2 bis 6

Inhalt:

Übersicht: Fortbildungen Oktober 2022 bis Januar 2023	2
Meine Fortbildungen Oktober 2022 bis Januar 2022	3
Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen	7
Kosten	7
Anmeldungen und Teilnahmebedingungen	7
Anerkennung nach § 15 FAO	7
Die Pflicht bei der Eingliederung in Arbeit mitzuwirken und die Sanktionierung bei Pflichtverstößen – ein historischer Abriss	1
Pflicht zur Arbeit im Bundessozialhilfegesetz (1962)	8
Zumutbarkeit von Arbeit und Sanktionen im Arbeitslosenrecht	11
Das SGB II vom 2005 bis zum 5.11.2019	11
Das »Sanktionsurteil« des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019	11
Das Sanktionsmoratorium Juli 2022 bis Juli 2023	12
Neuregelungen der Sanktionen durch das Bürgergeld-Gesetz ab Juli 2023	13
Von der »Besserung«, der Strafe bei »Fehlverhalten« zum Coaching zum »Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit«	15
Schlussbemerkung	16
Die Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen im »Bürgergeld-Gesetz« (Stand: Regierungsentwurf 14.9.2022)	17
Ferienjobs, Mutterschaftsgeld und steuerlich privilegiertes Einkommen in der Regel anrechnungsfrei.	17
Neuregelung der Einkommensanrechnung für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die sich in Ausbildung befinden	19
Allgemeine Neuregelung des Erwerbstätigenfreibetrags bei Erwerbseinkommen	19
Schlussbemerkung	20

Übersicht: Fortbildungen Oktober 2022 bis Dezember 2022

(Beschreibung ab nächster Seite)

OKTOBER			
Mo	Di	Mi	Do
26 3	27 4 »Recht prekär! Zum prekären sozialrechtlichen Anspruch von EU-Bürger*innen«	28 5	29 6
10 17 24	11 18 25	12 19 26 »Seminar zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III«	13 20 27
31	1	2	3
NOVEMBER			
Mo	Di	Mi	Do
31	1	2	3 »SGB II und Schuldnerberatung«
7 »Soziale Rechte wahren! Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die Sozialberatung«	8	9	10
14	15	16 »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag«	17
21 »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld«	22	23	24
28	29	30	1
DEZEMBER			
Mo	Di	Mi	Do
28	29	30	1
5 »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld«-	6	7	8
12	13 »Bürgergeld kompakt« vormittags oder nachmittags	14 »Die Neuregelungen im SGB II ab 2023 im Einzelnen«	15
19 »Die Wohngeldreform 2023 und zum Verhältnis von Wohngeld und SGB II«	20	21	22
26	27	28	29

Meine Fortbildungen Oktober 2022 bis Dezember 2022

Alle Fortbildungen finden **online über Zoom** statt. Zu allen Fortbildungen gibt es ein Skript. Ausnahme ist hierbei nur die Fortbildung zur Berechnung des Kinderzuschlags und der SGB II-Leistung mit meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe. Hier steht die Aufzeichnung der Fortbildung den Teilnehmenden für einen längeren Zeitraum gewissermaßen als **Video-Tutorial** zur Verfügung. Auch alle anderen Fortbildungen werden aufgezeichnet. Teilnehmende erhalten einen Link zur Aufzeichnung, die mindestens noch für 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung steht.

Ausführliche Seminarbeschreibungen erhalten Sie auf Wunsch per E-Mail, senden Sie einfach eine E-Mail mit der entsprechenden Anfrage an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Oktober 2022

26. Oktober 2022: ganztägiges »Seminar zum Arbeitslosengeld nach dem SGB III« - 120 Euro.

Dargestellt werden die sozialrechtlichen Grundlagen zum Arbeitslosengeld nach dem SGB II. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Problematik **Arbeitslosengeld und Krankheit**. Die komplizierte »**Nahtlosigkeitsregelung**« nach Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug wird genau erklärt. Inhalte der Fortbildung sind:

1. Grundsätzliches zum Arbeitslosengeld als Einführung

- a) Versicherter Personenkreis
- b) Anspruchsvoraussetzung: Arbeitslosigkeit, Arbeitslosmeldung, Anwartschaftszeit in Rahmenfrist
- c) Anspruchsdauer: Rahmenfrist, erweiterte Rahmenfrist, Minderung der Anspruchsdauer
- d) Anspruchshöhe: Bemessungsentgelt, Leistungsentgelt, Bemessungsrahmen, Bemessungszeitraum, fiktive Bemessung
- e) Bestandsschutz: neue Rechtsprechung

2. Schwerpunktthema: Arbeitslosigkeit und Krankheit – ein zentrales Thema der Sozialberatung

- a) Krankengeld und Leistungsfortzahlung (Kranken-ALG) bei Arbeitslosigkeit
- b) Arbeitslosengeldbezug nach der Nahtlosigkeitsregelung
- c) Anmerkungen zum praktischen Verfahren der Nahtlosigkeitsregelung
- d) Zur AU-Richtlinie: AU während des Beschäftigungsverhältnisses und während der Arbeitslosigkeit

3. Nebeneinkommen und Teilarbeitslosengeld

- a) Teilarbeitslosengeld
- b) Nebeneinkommen

4. Das Verhältnis von Arbeitslosengeld I und Arbeitslosengeld II

Auch das SGB III wird durch das »Bürgergeld-Gesetz« in einigen wenigen Punkten geändert. Diese geplanten Änderungen werden in der Fortbildung berücksichtigt.

November 2022

3. November 2022: »SGB II in der Schuldnerberatung« - 120 Euro

In diesem **Tagesseminar** geht es um die Berührungspunkte, die die Schuldner- und Insolvenzberatung mit dem SGB II hat. Das Seminar ist aber auch für alle Beratungsstellen geeignet, die verschuldete SGB II-Leistungsberechtigte beraten.

Der erste Teil beschäftigt sich mit der SGB II-Beratung als Teil der existenzsichernden Schuldnerberatung. Hier gibt es eine Kurzübersicht der häufigsten Fehler in SGB II-Bescheiden. Der erste Teil wird kurzgefasst und stellt einen gemeinsamen Grundbezug der Schuldnerberatung mit der allgemeinen Sozialberatung (oder Arbeitslosenberatung) heraus: der **konzeptionelle Vorrang der Existenzsicherung in der Sozialen Schuldnerberatung**

Im zweiten Teil wird ausführlich das Thema »**Pfändungsschutz und SGB II-Leistungen**« anhand der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (und des Bundessozialgerichts) dargestellt. Gerade in den letzten Jahren haben sich durch die Rechtsprechung des BGH komplizierte Fragestellungen für die Praxis ergeben. Die Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums (nach SGB II bzw. SGB XII) bei bevorrechtigter

Pfändung setzt gute SGB II/SGB XII-Kenntnisse voraus. **Die Neuregelungen zum P-Konto aus dem Jahr 2021 werden ebenfalls dargestellt.**

Im dritten Teil geht es um **Schulden beim Jobcenter**: Welche Möglichkeiten der Schuldenregulierung gibt es? Wie werden die Forderungen des Jobcenters durchgesetzt? **SGB II-Schulden im Insolvenzverfahren** – zum aktuellen Stand der Rechtsprechung (**Aufrechnungen/Verrechnungen im und nach dem Insolvenzverfahren**). Hierbei geht es auch um die Rolle, die der **Inkasso-Service der Bundesagentur für Arbeit** hat, welche Aufgaben ihm übertragen werden können und welche auch nicht. Ebenso wird auf die »Garantenstellung« des Jobcenters als Forderungsinhaber zu jedem Zeitpunkt des Vollstreckungsverfahrens eingegangen.

7. November 2022: »Soziale Rechte wahren! Sozialrechtliches Verfahrensrecht für die Sozialberatung« -120 Euro

Das Seminar setzt sich mit der **verfahrensrechtlichen Durchsetzung sozialer Rechte** auseinander.

Themen sind das **Widerspruchsverfahren, Mitwirkungspflichten, Überprüfungsanträge, Bedeutung und Voraussetzungen des einstweiligen Rechtsschutzes, der sozialrechtliche Herstellungsanspruch, die wiederholte Antragsstellung, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, Verjährungsfristen** und vieles mehr.

Verfahrensrecht ist für die Sozialberatung von fundamentaler Bedeutung. Das Ganze wird dadurch kompliziert, dass sich die Regelungen in unterschiedlichen Gesetzen befinden. Verfahrensrechtliche Regelungen finden sich im **SGB I, SGB X, SGG und in den einzelnen Sozialleistungsgesetzen**. Verfahrensrecht dient stets auch widerstreitenden Zielen. Es soll Rechtmäßigkeit und Rechtssicherheit gewährleisten. Es soll aber auch die Funktionsfähigkeit der Verwaltung sicherstellen.

Für die Soziale Arbeit ist das Verfahrensrecht in erster Linie als **Schutzrecht** von Bedeutung. Es schützt Bürger*innen vor der Machtfülle der Sozialverwaltung. Allerdings ist der Schutz auch mit Pflichten der Leistungsberechtigten verbunden und mit der Bereitschaft, soziale Rechte zu vertreten.

»**Soziale Rechte wahren!**« ist eine tägliche Herausforderung. Die Nichtbeachtung verfahrensrechtlicher Regelungen ist strukturell angelegt. Wenn das Verfahrensrecht immer auch Rücksicht auf die Arbeit der Verwaltung nimmt, so macht die penible Einhaltung doch viel Arbeit und wird deshalb oft nicht beachtet. Ursache mag die oftmals unzureichende personelle Ausstattung der Sozialbehörden sein. Dennoch ist das Verfahrensrecht als Schutzrecht zu wichtig, um einfach beiseitegeschoben zu werden.

Die Fortbildung gibt **systematisch einen Überblick über wichtige verfahrensrechtliche Regelungen und die Feinheiten in ihrer Anwendung**.

Die im Juli 2022 erschienenen **Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu den Mitwirkungspflichten bei der Antragstellung und den Rechtsfolgen bei ihrer Verletzung im Rechtskreis des SGB II** werden ausführlich berücksichtigt. Die (wenigen) Änderungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« finden ebenfalls Eingang in die Fortbildung.

16. November 2022: »Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe & die Berechnung von SGB II und Kinderzuschlag« (Grundkenntnisse werden vorausgesetzt) – 70 Euro (Halbtagesseminar)

Halbtagesseminar von **9.00 bis 12.00 Uhr** zur Verwendung meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe. Im Seminar werden verschiedene Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags**. Als Unterlagen gibt es die Fälle und dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mit einer E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken**. Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Die Neuberechnung nach dem »Bürgergeld-Gesetz« wird ab Januar 2023 zur Verfügung stehen. An der Bedienung und den grundlegenden Funktionen der Rechenhilfe ändert sich dadurch nichts.

Aufgrund der geplanten Änderungen bei der Höhe des Kinderzuschlags und der starken Erhöhung des Wohngeldes werden die Berechnungen des Kinderzuschlags und Wohngeldes ab 2023 eine wesentlich größere Bedeutung haben. **Ohne eine funktionierende Rechenhilfe ist die Beratung hier äußerst aufwendig und meines Erachtens unter den Bedingungen der Sozialberatung kaum praktikabel**. Daher empfehle ich hier ausdrücklich meine Rechenhilfe und rate vom Gebrauch der im Internet zur Verfügung gestellten Rechner ab. Die mir bekannten Rechner sind fehlerhaft.

21. und 22. November 2022: »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld« einschließlich der Möglichkeit der Teilnahme an 4 Kurzmeeting - 260 Euro (

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen vorgestellt und besprochen werden. Neben diesen 4 Modulen, die eher den Charakter einer Vorlesung haben (Zwischenfragen und Anmerkungen sind natürlich möglich und erwünscht), haben die Teilnehmenden die Möglichkeit, an **4 Kurzmeetings** teilzunehmen. Die Kurzmeetings dauern maximal **eineinhalb Stunden**. Hier bestimmen allein die Teilnehmenden die Inhalte durch ihre Fragen. In den **Kurzmeetings ist auch Platz für Fallbesprechungen aus der aktuellen Beratung**. Die Kurzmeetings liegen entweder am Beginn des Arbeitstages (von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr) oder an dessen Ende (von 15.00 Uhr bis maximal 16.30 Uhr).

Die **optionalen Kurzmeetings** zur Schulung finden am **Mittwoch, 23. November, von 15.00 bis maximal 16.30 Uhr** und am **Freitag, 2. Dezember, von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr** statt. Die Kurzmeetings können jederzeit betreten und verlassen werden. Ebenso kann zusätzlich an den Kurzmeetings am **Donnerstag, 8. Dezember, von 15.00 bis maximal 16.30 Uhr**, und am **Freitag, 9. Dezember, von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr** teilgenommen werden. Die Kurzmeetings können jederzeit betreten und verlassen werden.

Die durch das »**Bürgergeld-Gesetz**« geplanten Änderungen ab 2023 werden in der Fortbildung berücksichtigt.

»Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«

Bedarfsdeckungsgrundsatz, Aktualitätsprinzip, Monatsprinzip, Zuflussprinzip, Bedarfsgemeinschaft, Problemstellungen der SGB II-Beratung sind oftmals leichter zu erkennen, wenn die Grundprinzipien und -strukturen des SGB II verstanden werden. Das erste Modul ist eine abstrakte Annäherung an das SGB II, die für die Praxis allerdings äußerst wichtig ist.

»Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«

Das zweite Modul ist ganz konkret. Alles, was in den Antragsformularen abgefragt wird, ist rechtserheblich. Das SGB II kann somit auch über die Antragsformulare erschlossen werden. Mithilfe der Formulare werden Ausschlussgründe ermittelt. Auch ob möglicherweise Ansprüche auf vorrangige Leistungen bestehen, wird abgefragt. Die Formulare dienen der Feststellung des konkreten Bedarfs. Die Frage, ob aufgrund der Einkommenssituation Hilfebedürftigkeit vorliegt, wird ebenfalls durch detaillierte Fragen geklärt. Formallrechtlich haben Formulare zwar keine große Bedeutung (ein Antrag könnte auch formlos und alle leistungserheblichen Daten im Fließtext mitgeteilt werden), in der Praxis allerdings schon. Die Formulare werden sich durch die Einführung des Bürgergeldes nicht grundsätzlich ändern. Bedarfe, Ausschlussgründe und vorrangige Leistungen werden grundsätzlich unverändert bleiben.

»SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

Im dritten Modul geht es darum, wie aus den Antragsformularen ein Bescheid wird. Das heißt: Es wird gezeigt, wie sich die Leistung berechnet. Gleichzeitig wird dargestellt, welche Fehler es häufig in Bescheiden geben kann. Das Modul 3 vertieft nochmals die in Modul 2 aufgezeigten rechtlichen Grundlagen. Insbesondere wird hier auf die Bedarfssituation (unter anderem Mehrbedarfe) genau eingegangen.

»Unterkunftsbedarfe im SGB II und geplante Änderungen beim Bürgergeld«

Das vierte Modul beschränkte sich bisher auf die Unterkunftsbedarfe. Aufgrund der nach wie vor geltenden COVID 19-Sonderregelungen und den geplanten Änderungen beim Bürgergeld, spielen bestimmte Inhalte wie z.B. das Kostensenkungsverfahren derzeit und in den nächsten 2 Jahren keine Rolle spielen. Das vierte Modul stellt die aktuellen Regelungen dar und geht insbesondere auf praktische Probleme, wie Betriebskostennachforderungen ein. **Der Stand der Planungen des Gesetzgebers zum Bürgergeld wird ebenfalls im 4. Modul dargestellt.**

Dezember 2022

5. und 6. Dezember 2022: »Modulare SGB II-Grundschulung mit Ausblick Bürgergeld«- 260 Euro (Beschreibung der SGB II-Grundschulung siehe oben)

Die **optionalen Kurzmeetings** zur Schulung finden am **Donnerstag, 8. Dezember, von 15.00 bis maximal 16.30 Uhr**, und am **Freitag, 9. Dezember, von 8.30 bis maximal 10.00 Uhr** statt. Die Kurzmeetings können jederzeit betreten und verlassen werden.

Ebenso können die Teilnehmenden zusätzlich an den Kurzmeetings der nächsten SGB II-Grundschulung im Jahr 2023 teilnehmen. Termine hierfür stehen derzeit noch nicht fest. **Die nächste Grundschulung wird voraussichtlich Ende Februar oder Anfang März 2023 stattfinden** (aufgrund von größeren dreiwöchigen sehr lärmintensiven Renovierungsarbeiten an dem Haus, in dem sich mein Büro befindet, kann ich Termine erst dann nennen, wenn

ich Informationen darüber habe, wann diese Arbeiten abgeschlossen sind. Dies soll Anfang Januar der Fall sein). Die Kurzmeetings können jederzeit betreten und verlassen werden.

13. Dezember 2022: »Bürgergeld kompakt« vormittags oder nachmittags (Halbtagesseminar vormittags von 9.00 bis 12.00 Uhr und Wiederholung nachmittags von 13.00 bis 16.00 Uhr) – **70 Euro**

Die Neuregelungen im SGB II ab Januar 2023 werden kompakt dargestellt. Für Sozialberater*innen, die schon längere Zeit in der SGB II-Beratung tätig sind, dürfte das Kompaktseminar ausreichen, um sich »upzugraden«. Allen, die wenig Erfahrung in der SGB II-Beratung haben oder gerne eine Auffrischung wollen, empfehle ich meine zweitägige SGB II-Grundschulung mit der Möglichkeit an zusätzlichen Kurzmeetings für Fallbesprechungen und Nachfragen teilzunehmen.

Wer die Neuregelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« und seine Bedeutung für die Beratung tiefergehend kennenlernen möchte, sollte die ganztägige Schulung am 14. Dezember 2022 wählen. Der Inhalt ist grundsätzlich der gleiche, nur dass die einzelnen Änderungen tiefergehend dargestellt werden. Die Fortbildung am 14.12.2022 empfehle ich denjenigen, die häufig bei Fragen des SGB II-Anspruchs beraten.

14. Dezember 2022: »Die Neuregelungen im SGB II aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« ab 2023 im Einzelnen« - 120 Euro.

An diesem Tag werden die Neuregelungen aufgrund des »Bürgergeld-Gesetzes« im Einzelnen und in der Tiefe besprochen. Es besteht hier auch mehr Zeit für Nachfragen als an den Halbtagesfortbildungen. Es wird ausführlich auf folgende Neuregelungen eingegangen:

1. Neuregelung der Einkommensanrechnung
2. Karenzzeit bei der Berücksichtigung von Vermögen. Definition des erheblichen Vermögens. Anrechnung des Vermögens nach Ende der Karenzzeit (frühestens ab 1.1.2025).
3. Karenzzeit bei der Anerkennung von Unterkunftsbedarfen: Einschränkungen des Geltungsbereichs, ausgeschlossene Personengruppen
4. Neuregelung der Sanktionen (Sanktionstatbestände, Sanktionsfolgen); Einführung einer »Vertrauenszeit« und einer »Kooperationszeit« sowie eines »Schlichtungsverfahrens«
5. Neuregelung bei Maßnahmen und Weiterbildungen: Weiterbildungsgeld, Bürgergeldbonus, Coaching
6. Übergangsregelung (bei Sanktionen, Einkommensanrechnung, Eingliederungsvereinbarung, Beantragung vorrangigen Wohngelds)

Die Neuregelungen können in einem Tagesseminar gründlich dargestellt werden.

Diese Fortbildung ist empfehlenswert für alle Berater*innen, die sehr häufig und intensiv im Bereich des SGB II beraten.

19. Dezember 2022: »Die Wohngeldreform 2023 und Fragestellungen zum Verhältnis vom Wohngeld zum SGB II« - 70 Euro (Halbtagesseminar am Vormittag, 9-12 Uhr)

Das Wohngeld soll ab 2023 reformiert werden. Der bisher vorliegende Referentenentwurf der Wohngeldreform, sieht eine erhebliche Erhöhung des Wohngeldes vor. Derzeit (Stand 5.10.2022) ist zwischen den Bundesländern und der Bundesregierung die Finanzierung noch strittig. Dennoch gehe ich davon aus, dass das Gesetz in diesem Jahr verabschiedet wird.

Wohngeld wird in Zukunft eine größere Rolle in der Sozialberatung einnehmen. Insbesondere in Kombination mit dem Kinderzuschlag können viele Familien den SGB II-Leistungsbezug überwinden. Das Verhältnis von SGB II-Leistungen zum Wohngeld ist manchmal kompliziert. So sind z.B. einmalige Beihilfen des SGB II auch während des Wohngeldbezugs möglich. Dieser muss also beispielsweise nicht unterbrochen werden, wenn z.B. die Übernahme einer Betriebskostennachforderung beim Jobcenter beantragt wird. Im Seminar wird auf diese zum Teil wenig bekannten Regelungen eingegangen. Auch das sogenannte »Kinderwohngeld« wird dargestellt. Die Bedeutung des »Kinderwohngeldes« wird auch nach Einführung der Änderungen durch das »Bürgergeld-Gesetz« erhalten bleiben.

Im Seminar werden zuverlässige Wohngeldrechner vorgeführt. **Meine eigene SGB II-KiZ-Rechenhilfe wird im Dezember 2022 schon in einer Version vorliegen, nach der das Wohngeld 2023 berechnet wird.**

Organisatorisches zur Seminaranmeldung und den Teilnahmebedingungen

Kosten

Die Teilnahmegebühren stehen hinter den Seminartiteln. Es gilt: Die Teilnahmegebühren betragen bei den Halbtagesfortbildungen (9.00 bis 12.00 Uhr bzw. 13.00 bis 16.00 Uhr) 70 Euro, bei den Ganztagesfortbildungen 120 Euro. Die Gebühr für die SGB II-Grundschulung beträgt 260 Euro. Sie umfasst neben der Teilnahme an der Schulung auch die Möglichkeit an weiteren Kurzmeetings teilzunehmen, in denen alle Fragen rund um das SGB II und aktuelle Fälle der Teilnehmenden besprochen werden können. Ausführliche Skripte gibt es als PDF-Dateien. Die bisher für die SGB II-Grundschulung zur Verfügung gestellten gedruckten Skripte gibt es derzeit aufgrund der geplanten Änderungen, die ich kurzfristig berücksichtigen werde, nicht. Teilnehmende erhalten das aktuelle Skript auch hier als PDF-Dateien. **Die Teilnahmegebühren sind umsatzsteuerbefreit.**

Anmeldungen und Teilnahmebedingungen

Anmeldungen bitte formlos per E-Mail unter Nennung des Namens und der Rechnungsadresse an bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de

Meine E-Mail-Adresse wird von manchen Servern als SPAM abgefangen. Wenn Sie keine E-Mail mit der Bestätigung Ihrer Anmeldung innerhalb von 3 Tagen erhalten, ist etwas schiefgegangen. Daher bitte ich Sie, dann unverzüglich nochmals nachzuhaken.

Wenn Sie eine Abwesenheitsnotiz von mir bekommen, enthält diese die Information darüber, ob einzelne Seminare ausgebucht sind. Ansonsten können Sie sich als angemeldet betrachten und erhalten aber selbstverständlich später nochmals eine explizite Anmeldebestätigung.

Den Zugangslink verschicke ich spätestens fünf Tage vor Seminarbeginn. Einen direkten Anmeldeschluss gibt es nicht, solange das Teilnehmendenlimit nicht überschritten ist. Haben Sie keinen Zugangslink erhalten, melden Sie sich bitte unverzüglich.

Alle Fortbildungen stehen den jeweils Teilnehmenden über einen Link auf die ZOOM-Cloud noch bis mindestens 2 Monate nach der Fortbildung zur Verfügung, meist wesentlich länger. Die Teilnehmenden erklären sich mit der Aufzeichnung der Fortbildung für alle Teilnehmenden einverstanden.

Stornierungsbedingungen: Bis 3 Wochen vor Seminarbeginn kostenfrei, danach werden die halben, innerhalb einer Woche vor Seminarbeginn die vollen Gebühren fällig. Kulanz gibt es nur im Bereich, dass die Fortbildung später kostenfrei oder kostenreduziert wiederholt werden kann. Ersatzteilnehmende können noch bis am Tag des Seminars bestimmt werden (Zugangslink weitergeben und mir eine E-Mail zur Info schicken).

Die Aufzeichnung ermöglicht auch die Fortbildung im Nachhinein zumindest passiv zu absolvieren.

Anerkennung nach § 15 FAO

Viele Rechtsanwaltskammern erkennen meine Fortbildungen an. Für die Rechtsanwaltskammer München war ich selbst schon als Referent tätig. Dennoch kann ich nicht garantieren, dass die Fortbildung von jeder Kammer anerkannt wird. Die Fortbildungszeiten werden nach § 15 FAO bestätigt (Halbtagesfortbildung 2:45, Ganztagesfortbildungen 5:30).

Alle Fortbildungen finden ONLINE über ZOOM statt

Die Pflicht bei der Eingliederung in Arbeit mitzuwirken und die Sanktionierung bei Pflichtverstößen – ein historischer Abriss

Die »Selbsthilfeobliegenheit« ist ein Grundbegriff der Sozialhilfe, der auch in das SGB II Eingang gefunden hat. Konkretisiert wird diese Pflicht dadurch, dass »**Tatbestände der Pflichtverletzung**« definiert werden und bei Vorliegen sanktioniert (**Rechtsfolge**) werden. Eine besondere Form der »Selbsthilfeobliegenheit« war schon immer die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit. Hieran ändert auch das »Bürgergeld-Gesetz« nichts. **Weiterhin gilt der Grundsatz des Forderns (§ 2 SGB II)**. Hier heißt es im Gesetzentwurf unverändert:

[...] Eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken, insbesondere eine Eingliederungsvereinbarung¹ abschließen. Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich ist, hat die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person eine ihr angebotene zumutbare Arbeitsgelegenheit zu übernehmen.

[...] Erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen

Kern des »**Bürgergeld-Gesetzes**« ist die Neuregelung der Sanktionen bei Pflichtverletzungen in die Eingliederung in Arbeit. Systematisch zu unterscheiden sind **Änderungen** bei der Bestimmung des **Tatbestands der Pflichtverletzung von den Änderungen der Rechtsfolgen bei Erfüllung des Tatbestandes** (Dauer und Höhe der Leistungskürzung).

Hierbei zeigt sich, dass der **Tatbestand der Pflichtverletzung keine Änderungen** erfahren hat. Der Tatbestand »Pflichtverletzungen« wird im gleichnamigen § 31 SGB II definiert. Dieser Paragraph wird durch das Bürgergeld-Gesetz inhaltlich nicht geändert. Lediglich die Ablehnung des neueingeführten Coachings nach § 16k SGB II_{neu} stellt keinen Sanktionstatbestand dar.

Die im Zusammenhang mit den Pflichtverletzungen **wichtigen Regelungen zur Zumutbarkeit von Arbeit (§ 10 SGB II)** bleiben unangetastet.

Es lohnt sich, ein Blick in die Vergangenheit zu werfen, um **aktuelle Entwicklungen zu verstehen bzw. einzuordnen**. Die Argumentationsmuster im Zusammenhang mit den Sanktionen im existenzsichernden Sozialrecht haben weitreichende historische Wurzeln.

Im Laufe der Zeit hat sich der »**Tatbestand der Verletzung der Selbsthilfeobliegenheit**« hinsichtlich der Überwindung der Hilfebedürftigkeit durch Arbeit selbst verändert.

Pflicht zur Arbeit im Bundessozialhilfegesetz (1962)

Im **Bundessozialhilfegesetz (BSHG) 1962** wurde zunächst an den Regelungen zur Fürsorge aus dem Jahr **1924** angeknüpft. Grundlegend neu war die **Ausgestaltung der Sozialhilfe als Rechtsanspruch** bei Bedürftigkeit, **ohne dass Verschuldensgründe eine Rolle spielten**. Wer sich allerdings weigerte, eine Arbeit aufzunehmen, verlor den Zugang zur Sozialhilfe **als Rechtsanspruch**.

Die Sanktionierung von »**Fehlverhalten**« im Bundessozialhilfegesetz stand immer im **Widerspruch zur modernen Konzeption der »verschuldensunabhängigen Hilfe«**. Gerade mit dieser modernen Konzeption der verschuldensunabhängigen Hilfe und der Ausgestaltung der

Die »Selbsthilfeobliegenheit« im existenzsichernden Sozialrecht

**Kern des »Bürgergeld-Gesetzes«: Neuregelung der Rechtsfolgen bei Sanktionstatbeständen
Sanktionstatbestände selbst bleiben unverändert**

Auch keine Änderung bei der »Zumutbarkeit«

Modernisierung der Fürsorge im BSHG: Hilfe als Rechtsanspruch

¹ Beim Verfassen des Entwurfs des Bürgergeld-Gesetzes wurde offenbar übersehen, dass die »Eingliederungsvereinbarung« in § 15 SGB II durch den »Kooperationsplan« ersetzt wird. Hier wird sicherlich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens redaktionell nachgebessert. Ebenso macht der Hinweis auf die Arbeitsgelegenheiten hier keinen Sinn, da die Sanktionierung bei Weigerung eine Arbeitsgelegenheit anzunehmen in der Zukunft nicht mehr sanktioniert werden soll (Übrigens eine alte Forderung der freien Wohlfahrtspflege).

Sozialhilfe als Rechtsanspruch, stellte das BSHG einen Bruch mit den Vorgängerregelungen der Fürsorge dar.

Das BSHG regelte die Rechtsfolge des Verlusts des Rechtsanspruchs bis 1974 unter der **Überschrift »Folgen bei Arbeitsscheu und unwirtschaftlichem Verhalten«**:

Wer sich weigert eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.

Der **Ausschluss vom Rechtsanspruch** bedeutete, dass **Sozialhilfe nur im Rahmen des Ermessens** geleistet wurde.

Der **Tatbestand der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen**, wurde im BSHG zunächst gesetzlich nicht näher bestimmt. So urteilte beispielsweise der VGH Baden-Württemberg, 6 S 1215/92, vom 28.04.1993:

Bemühungen um Arbeit, die noch keine Gleichgültigkeit bei der Arbeitssuche erkennen lassen, jedoch vom Sozialamt nicht für ausreichend gehalten werden, erfüllen noch nicht den Tatbestand einer "Weigerung" im Sinne des § 25 Abs 1 BSHG.

Die Rechtsfolge der Leistungskürzung im Bundessozialhilfegesetz wurde vom Bundesverwaltungsgericht selbst als eine »Hilfenorm« interpretiert (Bundesverwaltungsgericht Urt. v. 17.05.1995, Az.: BVerwG 5 C 20/93):

*Das Verständnis des § 25 Abs. 1 BSHG als **Hilfenorm**, deren Anwendung einen Hilfesuchenden zur Selbsthilfe durch Aufnahme von (zumutbarer) Arbeit **motivieren** soll, bestimmt auch die Anforderungen, die im Rahmen dieser Vorschrift an die Weigerung, zumutbare Arbeit zu leisten, gestellt werden müssen. Die anspruchsvernichtende Wirkung von § 25 Abs. 1 BSHG tritt deshalb nur ein, wenn ein Hilfesuchender (Hilfsempfänger) durch sein Verhalten zum Ausdruck bringt, daß ihm der **Wille** zur Selbsthilfe durch Einsatz seiner Arbeitskraft fehlt.*

Die Leistungskürzung verstand sich vor diesem Hintergrund als eine »Hilfe zur Selbsthilfe«. Sie ähnelten Strafen im pädagogischen Kontext. Sobald Leistungsberechtigte erklärten, sich zukünftig nicht mehr zu weigern, eine Arbeit aufzunehmen, wurde die Leistungskürzung aufgehoben. Das Gleiche galt, wenn die dauerhafte Leistungskürzung nicht den gewünschten Zweck der Hilfe zur Selbsthilfe erfüllte, die Strafe das Ziel der »Besserung« verfehlte. Die Sozialämter hatten stets auch zu prüfen, ob mildere Formen der Hilfe möglich sind (Bundesverwaltungsgericht Urt. v. 31.01.1968, Az.: BVerwG V C 109.66) .

*Hiernach ist die Entziehung oder Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht nur dann ausgeschlossen, wenn von vornherein erkennbar ist, daß das **angewandte Mittel untauglich ist**, den vom Gesetz erstrebten Erfolg zu erreichen. Vielmehr ist die Entziehung oder Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt auch dann nicht gerechtfertigt, wenn der Träger der Sozialhilfe ihm zur Verfügung stehende anderweitige, den Hilfesuchenden **weniger belastende, jedoch zumindest ebenso wirksame Möglichkeiten der Hilfe als die Entziehung oder Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht wahrnimmt.***

Die Interpretation der Sanktion als Hilfenorm ist in diesem juristischen Verständnis stark pädagogisch geprägt. Allerdings ist es eine Pädagogik, die seit den 60er Jahren zunehmend – gerade auch wissenschaftlich - infrage gestellt wurde. Die Rechtsauffassung die Sanktionen als »Hilfe zur Selbsthilfe« ansahen, beinhaltete stets auch eine **paternalistische Komponente**. Ganz verloren gegangen ist dieses paternalistische Argumentationsmuster allerdings nicht. Im Begriff des »Aufbaus der Beschäftigungsfähigkeit« schwingt zum Teil noch das Ziel der »Besserung« der Persönlichkeit in neuen Begriffen nach.

Arbeitshaus für Arbeitsscheue bis Mitte der 70er Jahre

Bis Ende **März 1974** enthielt das Bundessozialhilfegesetz aber auch einen **Paragrafen (§ 26 BSHG)**, der auf Regelungen der Fürsorge aus dem **Jahr 1924** zurückging. **Demnach konnten erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger, die sich beharrlich weigerten, einer Arbeit nachzugehen, in einem abgeschlossenen Arbeitshaus untergebracht werden.** Der **Freiheitsentzug** und die Arbeitspflicht konnte vom Amtsgericht festgelegt werden. Diese

BSHG (1962): Verlust des Rechtsanspruchs bei Arbeitsverweigerung

BSHG: Sanktion als Hilfe zur Selbsthilfe

Paternalistische Komponente der Sanktion: die »Besserung« der Hilfebedürftigen

Zwangsmaßnahme »Arbeitshaus« bis in die 70 er Jahre

Personen wurden auch juristisch als »**Arbeitsscheue**« bezeichnet. Auch diese drakonische Sanktionierung sollte der »Besserung« der Sanktionierten dienen.

Ende der Sechzigerjahre hielt das Amtsgericht Waiblingen diese **Praxis des Freiheitsentzugs bei Arbeitsscheue** für verfassungswidrig und legte diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vor.

1970 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die freiheitsentziehende Einweisung in ein abgeschlossenes Arbeitshaus verfassungsgemäß und verhältnismäßig sei, wenn der Arbeitsscheue seinen Unterhaltungspflichten nicht nachkäme und deshalb für Frau und Kinder Sozialhilfe geleistet werden müsse.

Das Bundesverfassungsgericht argumentierte auf **Grundlage des gleichen Grundgesetzes** wie beim Sanktionsurteil vom 5. November 2019. Als Schlüsselbegriff verwendet das Bundesverfassungsgericht in beiden Entscheidungen den Begriff der »**Verhältnismäßigkeit**«.

Zum 1. April 1974 wurde der zuletzt wenig angewandte § 26 BSHG abgeschafft. In der Folgezeit wurden allerdings die Sanktionen kontinuierlich verschärft. Der Diskussionsstrang, dass Arbeitsscheue als personales Fehlverhalten mit harter Strafe zu ahnden sei, ist zwar in den Hintergrund getreten, aber wirkt weiter. Der Begründung der Leistungstreue bei unter 25-Jährigen im SGB II wurde in einem seriösen Kommentar das Niveau einer Stammtischpädagogik attestiert.

Abschaffung des »Arbeitshauses« 1974

Erweiterung des Tatbestands der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen, nach 1974 trotz steigender Arbeitslosigkeit

Sanktioniert wurde zunächst nur die Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Verwaltungsgerichte urteilten, dass eine Weigerung nicht schon dann vorliegt, wenn kaum Bewerbungsbemühungen vorhanden waren. Ebenfalls musste die Behörde auch darlegen, warum eine spezifische Arbeit zumutbar war.

Die steigende Arbeitslosigkeit und konservative Wende führte Anfang der Achtzigerjahre zu Verschärfungen. Zunächst wäre zu erwarten, dass eine wirtschaftlich bedingte steigende Arbeitslosigkeit zu Lockerungen der Sanktionen führt, da die Nichtaufnahme einer Arbeit offensichtlich nicht dem fehlenden Arbeitswillen, sondern eher der fehlenden Arbeit zugerechnet werden müsste. Stattdessen wurden Sanktionen verschärft und fortbestehende Arbeitslosigkeit zunehmend einer mangelnden Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit angelastet:

Erweiterung der Sanktionstbestände

Die Zumutbarkeitskriterien wurden konkretisiert und auf Betreiben der FDP verschärft (zum 1.1.1982; Zustimmung allerdings auch bei 63% der SPD-Wähler). Die **Sanktionen wurden auch auf Ablehnungen von vom Sozialamt angebotenen Arbeitsgelegenheiten (Juni 1993) erweitert** und die **Zumutbarkeit von Arbeit bei der Erziehung von Kindern strenger gefasst**. Bis August 1996 entschieden die Sozialämter selbst über die Höhe der Leistungskürzung. Nach statistischer Auswertung lagen diese zwischen 15 und 25% des Regelbedarfs. **Ab August 1996 musste die Kürzung mindestens 25% des Regelbedarfs betragen.**

Der **Tatbestand** der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen, wurde im Laufe der Zeit **immer weitergehender definiert und konkretisiert**. Sie gipfelte mit der Einführung des SGB II:

Im SGB II wurde schließlich 2005 schon sanktioniert, wer sich weigerte, eine angebotene Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben. Das SGB II verschärfte damit nicht nur die Rechtsfolgen bei der Verletzung der Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung in Arbeit, sondern auch die Mitwirkungspflichten selbst.

Einführung des SGB II: wer die Eingliederungsvereinbarung nicht unterschrieb, wurde sanktioniert

Die Logik des »Förderns und Forderns« des SGB II beinhaltete eine pädagogische Logik, in deren Mittelpunkt die **Eingliederungsvereinbarung** stand, ganz nach dem Motto: *Menschen sollen lernen, das tun zu wollen, was sie tun müssen.*

Der Begriff der »Arbeitsscheue« wurde in der politischen Diskussion modernisiert wieder aufgegriffen: Es wurde – nachweislich wahrheitswidrig - von **Milieus** berichtet, in denen kleine Kinder schon berichteten, dass sie später »Hartzler« werden wollten. Die Bekämpfung der »Arbeitsscheue« erhielt eine neue sozialpolitische (und pädagogische) Wendung und Begründung. Es wurde ein Bild des Milieus der Hartz IV-Leistungsbezieher*innen entworfen.

Der Wandel des Begriffs der »Arbeitsscheue« in »Hartz IV-Milieus«

Die Verfassungsmäßigkeit des »Kontrahierungszwangs« wurden juristisch bald infrage gestellt. Ab dem 1.8.2006 wurde dann die bloße die Weigerung, eine angebotene Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, nicht mehr sanktioniert.

Die Verschärfung der Sanktionen wurde schon **1996** auch mit der **Akzeptanz in der Gesellschaft** und der **Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft der arbeitenden Bevölkerung** begründet (Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts, BT-Drs. 13/2440, S. 25.):

Die Akzeptanz schwindet, wenn die Menschen, die mit ihrer Arbeit soziale Leistungen erst möglich machen, das Gefühl haben, daß sich andere auf ihre Kosten ausruhen. Soziale Leistungen dürfen nicht zu einer falschen Bequemlichkeit führen. Das zerstört Leistungsbereitschaft und höhlt das notwendige Arbeitsethos in der Gesellschaft aus.

Die politische Absicht, dass Sanktionen nicht nur die von Sanktionen betroffenen Personen disziplinieren soll, wird hier offen genannt.

Insofern greift auch das »Sanktionsregime« des SGB II über das SGB II hinaus und wirkt auch in die breite Gesellschaft. Das heißt aber nicht, dass scharfe Sanktionen deshalb mehrheitlich abgelehnt werden. Ein bedingungsloses Grundeinkommen dürfte weiterhin kaum auf eine breite gesellschaftliche Akzeptanz stoßen.

Zumutbarkeit von Arbeit und Sanktionen im Arbeitslosenrecht

Im Arbeitsförderungsrecht (AFG, ab 1.1.1998 SGB III) war die Zumutbarkeit von Arbeit zunächst nicht näher bestimmt. Die Zumutbarkeit wurde in Erlassen konkretisiert. Später wurde festgelegt, dass die Bundesagentur für Arbeit in Abstimmung mit den Gewerkschaften und Arbeitgebern die Zumutbarkeit in einer **Zumutbarkeitsanordnung** konkretisiert.

In der ersten **Zumutbarkeitsanordnung von 1979** wurde ein **weitgehender einzelfallbezogener Qualifikationsschutz** festgelegt. **Ziel war es Qualifikationen durch eine Vermittlung in qualifikationsentsprechende Berufe zu erhalten**, bzw. durch Qualifizierung wieder zu ermöglichen. Die Zumutbarkeitsanordnung war stark von Forderungen der gewerkschaftlichen Seite bestimmt.

Auf Betreiben der FDP (am Ende der sozialliberalen Koalition) wurde die Zumutbarkeitsanordnung auf Weisung der Bundesregierung **1982** grundlegend geändert. **Der Qualifikationsschutz wurde vollständig aufgehoben. Er bestand tatsächlich nur 3 Jahre.** Die Sanktionen im SGB III und früheren AFG bestehen in Form der Sperrzeit.

Das SGB II vom 2005 bis zum 5.11.2019

Die Sanktionen im SGB II sind gegenüber dem BSHG wesentlich verschärft worden, bzw. führten die Verschärfungen fort. Jugendliche und junge Erwachsene wurden bei Fehlverhalten mit besonders drastischen Sanktionen belegt.

Alle Sanktionen wurden nun mechanistisch angewandt und konnten zum kompletten Wegfall der Leistung führen. Sanktionstatbestände wurden wesentlich erweitert. Das im BSHG vorgesehen Ermessen wurde vollständig abgeschafft.

Das »Sanktionsurteil« des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019

BVerfG entschied am 5.11.2019, dass die Sanktionsregelungen des SGB II aufgrund ihrer **Verfassungswidrigkeit** teilweise nichtig sind und mit sofortiger Wirkung nicht mehr angewandt werden durften. Sanktionen seien zwar grundsätzlich möglich, müssten aber verhältnismäßig sein. Das BVerfG verfügte im Wesentlichen drei Dinge:

1. **Die Verhältnismäßigkeit sei bei Sanktionen von bis zu 30% des Regelbedarfs und einer Dauer von 3 Monaten gerade noch gegeben.**
2. Allerdings dienten Sanktionen nicht der Bestrafung, sondern dazu, bei Leistungsberechtigten das Verhalten zu ändern. **Bei Verhaltensänderungen sind sie daher einzustellen.**

Sanktionen nicht nur für die Sanktionierten

Qualifikationsschutz bei Arbeitsvermittlung von 1979 bis 1982

»Mechanistische« Sanktionen im SGB II

Das »Sanktionsurteil« des BVerfG

3. Ebenfalls müsste eine **Härtefallregelung** vorhanden sein. Das BVerfG folgt diesbezüglich zumindest im Ansatz der alten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Leistungskürzungen als Hilfsnorm auffasst.

Das BVerfG hat in der Urteilsbegründung aber dargelegt, dass Sanktionen nicht mehr dazu dienen, den Charakter bei Menschen zu verändern, die bei der Eingliederung in Arbeit nicht mitwirken:

*Demgegenüber kann ein legitimes Ziel solcher Mitwirkungspflichten **nicht darin gesehen werden, die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit zu fördern**. Dem Grundgesetz ist ein solcher Paternalismus fremd. **Es gibt keine „Vernunftthoheit“ staatlicher Organe über die Grundrechtsberechtigten** (vgl. BVerfGE 142, 313 <339 Rn. 74> m.w.N.); vielmehr fordert das Grundgesetz Respekt vor der **autonomen Selbstbestimmung der Einzelnen** (vgl. BVerfGE 142, 313 <344 Rn. 86>), **ohne den hilflosen Menschen aber einfach sich selbst zu überlassen** (vgl. BVerfGE 142, 313 <338 f. Rn. 73>). Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst ist (BVerfGE 49, 286 <298>). **Das schließt Mitwirkungspflichten aus, die auf eine staatliche Bevormundung oder Versuche der „Besserung“ gerichtet sind** (vgl. BVerfGE 128, 282 <308>; zur historischen Entwicklung oben Rn. 5, 7).*

Damit verabschiedet das Bundesverfassungsgericht sowohl die Idee des Arbeitshauses, in dem »Arbeitsscheue« mit Hilfe von Sanktionen umerzogen werden sollten, als auch die Konzeption des Bundesverwaltungsgerichts, nach der Sanktionen als Hilfe zur Selbsthilfe im Sinne einer »Besserung« angesehen wird. Auch diese Hilfe sollte die Persönlichkeit ändern und bei der Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit zur »Einsicht« führen. Rz. 141:

»Mitwirkungspflichten dürfen auch in der Praxis nicht zur Bevormundung, Erziehung oder Besserung missbraucht werden«

Der Gesetzgeber erfüllt aber die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Existenzsicherung,

*»wenn er die Gewährung staatlicher Hilfe davon abhängig macht, dass sich die Betroffenen nicht selbst helfen können. Er darf also den Gedanken der **Subsidiarität** verfolgen, wonach vorhandene Möglichkeiten der Eigenversorgung Vorrang vor staatlicher Fürsorge haben.« (Rz. 125).*

Das Sanktionsmoratorium Juli 2022 bis Juli 2023

Ab März 2020 verkündet die Bundesagentur für Arbeit ein **»Sanktionsmoratorium aufgrund der COVID 19-Pandemie«**, das bis Juli 2020 andauert. In der Folgezeit werden deutlich weniger Sanktionen ausgesprochen. Die Bundesregierung setzt das Sanktionsurteil nicht um, so dass die alten Regelungen insofern weiter gelten, als sie nicht verfassungswidrig sind.

Im Juli 2022 trat das Sanktionsmoratorium in kraft. **Das »Sanktionsmoratorium« läuft bis zum 1. Juli 2023**. Danach gelten die Regelungen des »Bürgergeld-Gesetzes«. Das Sanktionsmoratorium regelt Folgendes:

1. **Sanktionstatbestände nach § 31 SGB II werden nicht sanktioniert**. Das heißt: **Alle** Verstöße gegen Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung in Arbeit werden nicht sanktioniert. Das gilt ebenso für Sanktionen wegen der Aufgabe einer Arbeit. Auch wer im SGB III eine Sperrzeit erhält kann SGB II-Leistungen ungeschmälert in der Sperrzeit erhalten.
2. **Meldeversäumnisse werden weiterhin mit einer Kürzung um 10% des Regelbedarfs für 3 Monate sanktioniert**. Allerdings wird nur ein wiederholtes Meldeversäumnis sanktioniert. Als wiederholt gilt eine Meldeversäumnis, wenn innerhalb eines Jahres schon einmal ein Versäumnis ohne wichtigen Grund vorlag. Nicht geregelt ist, ob das auch für Versäumnisse vor Inkrafttreten der Regelung gilt.

Die Regelungen des Sanktionsmoratoriums sind bis zum 1. Juli 2023 anzuwenden.

Oft übersehen: Das neue »Paternalismus-Verbot« des BVerfG

Legitimation von Sanktionen allein durch das Subsidiaritätsprinzip

Erstes Sanktionsmoratorium zu Beginn der COVID-19-Pandemie 3/20 bis 7/20

Gesetzliches Sanktionsmoratorium von Juli 2022 bis zum 1. Juli 2023

Neuregelungen der Sanktionen durch das Bürgergeld-Gesetz ab Juli 2023

Neue Begriffe im Bürgergeld-Gesetz: »Vertrauenszeit« und »Kooperationszeit« und »Leistungsminderung«

Der Begriff der »Sanktion« wird durch den Begriff der »Leistungsminderung« ersetzt. **Geändert werden die Rechtsfolgen bei Pflichtverstößen.** Die Rechtsfolgen sind davon abhängig, ob Leistungsberechtigte Pflichtverletzungen in der »Vertrauenszeit« oder »Kooperationszeit« begehen. Der Tatbestand der Pflichtverletzung soll allerdings unabhängig auch von fehlenden Rechtsfolgen ausdrücklich auch in der Vertrauenszeit erfasst werden.

Die im Referentenentwurf (siehe **SOZIALRECHT-JUSTAMENT 8/2022**) des »Bürgergeld-Gesetzes« vorgesehenen Regelungen wurden im Regierungsentwurf nochmals abgeändert. Der Regierungsentwurf sieht nun Folgendes vor:

Der Tatbestand der Pflichtverletzungen bei der Mitwirkung zur Eingliederung in Arbeit ändert sich nicht

Der Tatbestand der Pflichtverletzungen wird in § 31 SGB II normiert und bleibt durch die Neuregelungen des »Bürgergeld-Gesetzes« unangetastet. Die Streichung der ausdrücklich in § 31 Absatz 1 Nummer 2 SGB II genannten Sanktionierung der Weigerung, eine Arbeitsgelegenheit nach § 16d SGB II anzunehmen (sogenannte »Ein-Euro-Jobs«), ist nur redaktioneller Art. In der Gesetzesbegründung heißt es zu der Streichung allerdings:

Redaktionelle Änderung. Arbeitsgelegenheiten nach § 16d sind als Maßnahme bereits in Nummer 3 erfasst

Sie gelten als »zumutbare Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit« und werden auch zukünftig sanktioniert.

Lediglich die Weigerung, das neu eingeführte Coaching nach § 16k SGB II_neu anzunehmen, wird nicht sanktioniert.

Rechtsfolgen bei Verstößen gegen die Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit

Änderungen bei den Rechtsfolgen bilden den Kern des »Bürgergeld-Gesetzes«. Das »Bürgergeld-Gesetz« verfolgt in erster Linie das Ziel, die Sozialdemokratische Partei vom Stigma »Hartz IV-Partei« zu befreien. Sanktionen werden umbenannt in »Leistungsminderungen«. Rechtsfolgen sind zukünftig nicht mehr allein von der konkreten Verletzung der Mitwirkungspflicht bei der Eingliederung in Arbeit abhängig, sondern auch von dem **»Status«, den Leistungsberechtigte** haben. Der Tatbestand des Status wird im § 15a SGB II_neu festgelegt. Im gleichen Paragraphen stehen auch die Rechtsfolgen, die aufgrund des Status bei Pflichtverletzungen eintreten oder auch nicht eintreten.

Der Gesetzgeber führt in **§ 15a SGB II_neu** die Begriffe »Vertrauenszeit« und »Kooperationszeit« ein. Bei der Kooperationszeit gibt es bezüglich der Rechtsfolgen **2 Stufen**. Daher kann von einer **Kooperationszeit Stufe 1** und einer **Kooperationszeit Stufe 2** gesprochen werden.

Sie gelten für erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Hier sind folgende Prinzipien zu beachten:

1. Ein Grundprinzip der Neuregelung lautet: **»Außerhalb der Vertrauenszeit besteht eine Kooperationszeit«**. Das heißt: Leistungsberechtigte befinden sich **immer** in einer der beiden Zeitkategorien (einen dritten Zustand gibt es nicht).
2. Die **Vertrauenszeit** dauert **6 Monate** und wird nur bei einem **erstmaligen Abschluss eines Kooperationsplans gewährt**. Als erstmalig gilt auch ein erneuter Leistungseintritt, wenn die Hilfebedürftigkeit für mindestens 6 Monate überwunden war. Der »Kooperationsplan« ersetzt die bisherige »Eingliederungsvereinbarung«.
3. Auch **im Zeitraum zwischen Leistungseintritt und Abschluss eines Kooperationsplans besteht die Kooperationszeit**.

»Vertrauenszeit«,
»Kooperationszeit«,
»Leistungsminderung« - neue
Worte im »Bürgergeld-
Gesetz«

Sanktionstatbestände blei-
ben unangetastet

Neuregelung der Rechtsfol-
gen bei Pflichtverletzungen
bildet den Kern des
»Bürgergeld-Gesetzes«

Prinzipien der
»Leistungsminderungen« im
Regierungsentwurf des
»Bürgergeld-Gesetzes«

4. In der »**Vertrauenszeit**« werden **Pflichtverletzungen im Rahmen der Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung nicht sanktioniert**. Sie werden allerdings dokumentiert. Welchen Sinn diese Dokumentation erfüllen soll, bleibt im Gesetzentwurf unklar. Meldeversäumnisse werden auch in der »Vertrauenszeit« mit einer Leistungskürzung von 10% des maßgeblichen Regelbedarfs sanktioniert. Diese dauert einen Monat.
5. In der »**Kooperationszeit**« gilt **zunächst in einer ersten Stufe**, dass Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen im Bereich der Eingliederung in Arbeit ohne Rechtsfolgenbelehrung erfolgen und ein Verstoß nicht unmittelbar sanktioniert wird.
6. Eine **erstmalige Verletzung der Mitwirkungspflicht führt dazu, dass Leistungsberechtigte weiterhin in der »Kooperationszeit« sind, aber gewissermaßen in der zweiten Stufe**. In dieser werden **Aufforderungen zu Mitwirkungshandlungen mit sanktionsbewährten Rechtsfolgen** versehen. Eine Rückkehr in die Stufe 1 ist erst nach einem Jahr möglich, wenn zwischenzeitlich allen Aufforderungen Folge geleistet wurde. Die Rückkehr steht zudem im Ermessen des Jobcenters.

Ob Betroffene darüber belehrt werden, welchen Status sie bezüglich der »Vertrauenszeit« oder »Kooperationszeit« haben, bleibt unklar. Erkennbar ist der Status zumindest daran, ob Aufforderungen des Jobcenter mit einer Rechtsfolgenbelehrung versehen sind.

Das Schlichtungsverfahren (§ 15b SGB II_neu Schlichtungsverfahren)

Eine weitere Neuheit ist, dass es bei Uneinigkeit über Inhalte des Kooperationsplans ein Schlichtungsverfahren geben soll. Das Verfahren wird auf Verlangen einer oder beider Seiten eingeleitet. Das Verfahren dauert längstens vier Wochen. Während des Schlichtungsverfahrens erfolgen keine Sanktionen bei Pflichtverletzungen. **Über die Form des Verfahrens entscheidet die Trägerversammlung des Jobcenters.**

Das Schlichtungsverfahren

Höhe und Dauer der Leistungsminderungen nach dem Bürgergeld-Gesetz:

Die Neuregelungen zur Höhe der Leistungsminderung lauten:

1. Die erste Sanktion bei **geahndeten Verstößen aufgrund der fehlenden Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit** beträgt **20%**, bei **wiederholten Verstößen 30% des Regelbedarfs**.
2. Leistungsminderungen sind **insgesamt auf 30% des Regelbedarfs** zu begrenzen.
3. Die Aufgabe einer Arbeit, die zu einer **Sperrzeit im SGB III** geführt **hätte**, führt weiterhin zu einer Leistungsminderung (nun um **20%**). Da **noch** kein Kooperationsplan abgeschlossen sein kann, entsteht zunächst keine »Vertrauenszeit«.

Höhe und Dauer der »Leistungsminderungen«

Wird ein Kooperationsplan während der Leistungsminderung (z.B. aufgrund eines Sperrzeitsachverhaltes) abgeschlossen, führt dies aufgrund der Entstehung der Vertrauenszeit nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs wohl zu einer Aufhebung der Leistungsminderung (»Während der Vertrauenszeit führt die Verletzung von Pflichten nach § 31 nicht zu Leistungsminderungen nach § 31a«). Die Sanktionsfreiheit wird hier in § 15a Abs. 1 Satz 2 SGB II_neu nicht auf Pflichtverletzungen in der Vertrauenszeit begrenzt, sondern schließt auch solche ein, die zuvor – wie z.B. die vorwerfbare Aufgabe einer Arbeit – begangen wurde)

Besteht allerdings ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Teilarbeitslosengeld (auch bei ruhendem Anspruch aufgrund einer Sperrzeit), erbringt das Jobcenter keine Eingliederungsleistungen und schließt keine Kooperationsvereinbarung ab (**Eingliederungsvorrang SGB III**). Eine Vertrauenszeit kann hier nicht entstehen. Die Sanktionsmöglichkeit bleibt in diesen Fällen daher grundsätzlich bestehen. Die Begründung des Gesetzentwurfs reflektiert diese Fallkonstellationen nicht.

Unstimmige Regelungen im Falle der Arbeitsaufgabe

Aufstocker*innen, die SGB II-Leistungen neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III erhalten, unterfallen nicht den Einschränkungen bei der Sanktionierung aufgrund der »Vertrauenszeit«. Sie befinden sich stets, auch wenn keine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe

erfolgte, mangels Abschluss eines Kooperationsplans in der Kooperationszeit. In der ersten Stufe der Kooperationszeit dürfte eine Sperrzeit der Arbeitsagentur, die sich auf Pflichtverletzungen bei der Eingliederung in Arbeit bezieht, keine Sanktion im SGB II nach sich ziehen. Der »Status« von Aufstocker*innen ist meines Erachtens bisher im Gesetzentwurf allerdings nicht klar umrissen.

Die Neuregelungen zur Dauer der Leistungsminderung lauten:

3. Der Minderungszeitraum beträgt 3 Monate.
4. Kommen Leistungsberechtigten den Pflichten innerhalb des Sanktionszeitraums nach (oder erklären sich »**nachträglich ernsthaft und nachhaltig**« dazu bereit, diesen künftig nachzukommen«), wird die Leistungsminderung ab diesem Zeitpunkt aufgehoben. Allerdings erfolgt die Aufhebung frühestens nach Ablauf eines Monats der Leistungsminderung.

**Dauer der
»Leistungsminderungen«**

Weitere Sanktionsfolgen bestehen in der Verweigerung des Bürgergeldbonus bei absolvierten Maßnahmen

§ 16j SGB II_neu regelt, dass Teilnehmende an bestimmten Eingliederungsmaßnahmen einen monatlichen »Bürgergeldbonus« in Höhe von 75 Euro erhalten. **Diesen gibt es aber nur in der »Vertrauenszeit« und in der »Kooperationszeit« in der ersten Stufe.** Erfolgt die Zuweisung zur Maßnahme allerdings mit Rechtsfolgenbelehrung entfällt der Bonus. Wer sich also schon in der »Kooperationszeit Stufe 2« befindet, kann keinen Bonus erhalten. Dies gilt selbst dann, wenn Leistungsberechtigte die vorgeschlagene Maßnahme freiwillig absolvieren wollen. Der Sinn dieser Regelung erschließt sich nicht.

**»Bürgergeld-Bonus« nur bei
freiwilliger Teilnahme an
einer Maßnahme**

»Vertrauenszeit« und »Kontrolle« (§ 15 Abs. 1 Satz 2 SGB II neu):

Während der Vertrauenszeit überprüft die Agentur für Arbeit regelmäßig, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält.

**Kontrolle auch in der
»Vertrauenszeit«**

»Vertrauen ist gut Kontrolle ist besser, Vertrauen und Kontrolle am besten«, scheint hier das Motto zu sein. Für die Kooperationszeit gilt der Satz entsprechend.

Das Bürgergeld-Gesetz ist ein politischer Kompromiss. **Den performativen Widerspruch, der darin besteht, das Vorhandensein von Vertrauen zu behaupten, aber gleichzeitig regelmäßig zu prüfen, ob die Vereinbarungen des Kooperationsplans eingehalten werden, muss die Praxis ausbaden.** Dass Vertrauen kalendermäßig nach 6 Monaten endet und nicht weitergeführt werden kann, strapaziert ebenfalls erheblich den Begriff des Vertrauens. Wenn das Vertrauen endet, beginnt gewöhnlich das Misstrauen.

Von der »Besserung«, der Strafe bei »Fehlverhalten« zum Coaching zum »Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit«

Die schwarze Pädagogik der »Besserung« des Arbeitsscheuen durch harte Strafen hat sich modernisiert. Die kritischen Anmerkungen des Bundesverfassungsgerichts zum Verbot paternalistischen Beeinflussens der Persönlichkeit können allerdings auch zu einem kritischen Blick auf Maßnahmen zur Steigerung der Beschäftigungsfähigkeit durch Coaching (nach § 16k SGB II_neu) motivieren.

**Von der »Besserung« zum
»Coaching«**

§ 16k SGB II_neu Ganzheitliche Betreuung:

Zum Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten kann die Agentur für Arbeit oder ein durch diese beauftragter Dritter eine erforderliche ganzheitliche Betreuung erbringen. § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 [= Sanktionierung bei Nichtbefolgen] findet keine Anwendung.

Hier geht es explizit **nicht** um Qualifizierung. Um was es bei diesem »Aufbau von Beschäftigungsfähigkeit« mit »ganzheitlicher Betreuung« geht, bleibt unklar. In der Begründung des Gesetzes wird ein unübersichtliches Sammelsurium sozialer Probleme aufgezählt, deren Lösung im Coachen derjenigen liegt, die von diesen sozialen Problemen betroffen sind. Das Ziel der »Beschäftigungsfähigkeit« selbst bleibt im Dunklen. In der Gesetzesbegründung heißt es:

„Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit“ bedeutet, dass das Coaching mit den betreffenden erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an allen Problemlagen arbeitet, die diesem Ziel im Weg stehen.

Das soziale Problem »mangelnde Beschäftigungsfähigkeit« selbst wird freilich nicht von den sozialen Gruppen thematisiert, denen es angedichtet wird. Interessant ist hier auch ein Blick auf die von Spector/Kitsuse sogenannten **»claims-making activities«**, aufgrund derer die mangelnde Beschäftigungsfähigkeit als soziales Problem konstruiert wird.² Auch wenn das Coaching nach § 16k SGB II_neu bei Ablehnung nicht sanktioniert wird, sind m.E. die Grundannahmen des Coachings und die Zielrichtung des Coachings (»Aufbau der Beschäftigungsfähigkeit«) kritisch zu hinterfragen. Das heißt nicht, dass Hilfsangebote nicht zur Verfügung gestellt werden sollen.

Schlussbemerkung

Im Ergebnis bedeuten die Neuregelungen der Sanktionen im Verhältnis zu den harten Sanktionsregelungen des SGB II vor dem 5.11.2019 freilich eine wesentliche Verbesserung.

Die Abmilderungen der Sanktionen ist das Verdienst einer zivilgesellschaftlichen Diskussion um Menschenwürde und ein existenzsicherndes Grundeinkommen. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist nur vor dem Hintergrund dieser Diskussion möglich geworden. Das gleiche Grundgesetz und der Begriff der »Verhältnismäßigkeit«, mit dem das BVerfG im Wesentlichen argumentiert, konnten 1970 noch zum Ergebnis führen, dass die richterliche Einweisung in ein abgeschlossenes Arbeitshaus bei Arbeitsscheu rechtmäßig war. Die widersprüchliche Geschichte der Sanktionen strahlt auch in den Kern des »Bürgergeld-Gesetzes« aus.

² »Wir definieren soziale Problem als die Aktivitäten von Individuen und Gruppen, die im Hinblick auf angenommene Bedingungen Missstände behaupten und Forderungen stellen« (Spector, Malcolm/Kitsuse, John I. 1977: Constructing Social Problems, S. 75)

Die Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen im »Bürgergeld-Gesetz« (Stand: Regierungsentwurf 14.9.2022)

Während sich das Bürgergeld-Gesetz bei der Berücksichtigung von Vermögen gegenüber den bisherigen Regelungen im SGB II sehr großzügig zeigt, fallen die Änderungen bei der Anrechnung von Einkommen sehr zwiespältig aus. Die Änderungen werden im Folgenden (Stand: Regierungsentwurf vom 14.9.2022) dargestellt. Sie unterscheiden sich geringfügig vom Referentenentwurf. Die Änderungen bei der Anrechnung von einmaligen Einkommen stelle ich hier nicht nochmals dar. Sie haben sich gegenüber dem Referentenentwurf nicht verändert und können in meinem nachgelesen werden (**SOZIALRECHT-JUSTAMENT 8/2022, S. 8**, wesentliche Änderung: Die Verteilung größerer einmaliger Einkommen auf einen Anrechnungszeitraum von 6 Monaten wird in Zukunft nur bei Nachzahlungen von Sozialleistungen oder Lohn vorgenommen. In allen anderen Fällen wird das Einkommen nur im Zuflussmonat berücksichtigt)

Ferienjobs, Mutterschaftsgeld und steuerlich privilegiertes Einkommen zukünftig in der Regel anrechnungsfrei.

Mit dem »Bürgergeld-Gesetz« werden diese Einkommen insgesamt von der Anrechnung gemäß § 11a SGB II neu freigestellt. Bei Ferienjobs und steuerlich privilegiertem Einkommen gibt es bisher Sonderregelungen der Berechnung von Freibeträgen. Mutterschaftsgeld führt zum Ruhen des Elterngeldanspruchs. Ohne direkte gesetzliche Grundlage werden hier bisher die Regelungen zur Anrechnung von Elterngeld nach § 10 (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) herangezogen. Die Anrechnungsfreiheit von Ferienjobs und Mutterschaftsgeld ist uneingeschränkt zu befürworten.

Erweiterung des anrechnungsfreien Einkommens im § 11a SGB II

Bei den steuerlich privilegierten Einkommen beträgt der nicht anzurechnende Betrag maximal 3.000 Euro im Kalenderjahr. Im Regelfall wird dieser auch nicht überschritten. Ausnahmen sind allenfalls denkbar bei Aufwandsentschädigungen bei einem politischen Ehrenamt.

Die Neuregelung beim steuerlich privilegierten Einkommen führt in manchen Fallkonstellationen zu einer Besserstellung, in manchen aber auch zu einer Schlechterstellung.

- Bisher galt für steuerlich privilegiertem Einkommen ein erhöhter Absetzbetrag von monatlich 250 Euro. War das Einkommen in einzelnen Monaten höher, wurde der übersteigende Teil des Einkommens wie anderes Erwerbseinkommen angerechnet.
- Bisher war der **Grundabsetzbetrag** bei gleichzeitig vorliegendem privilegierten Einkommen und Einkommen aus einer weiteren Erwerbstätigkeit auf 250 Euro gedeckelt. Zukünftig wird der Grundabsetzbetrag bei einer weiteren Erwerbstätigkeit immer in Höhe von 100 Euro berücksichtigt.
- Der **Erwerbstätigenfreibetrag** wird bisher stets aus dem Einkommensanteil des Gesamteinkommens aus Erwerbstätigkeit (steuerlich privilegiert und nicht privilegiert) gebildet, der oberhalb von 100 Euro liegt. In Zukunft wird der Erwerbstätigenfreibetrag nur aus dem nicht privilegierten Einkommen oberhalb von 100 Euro berechnet. Bei gleichzeitig vorhandenem weiteren Einkommen aus Erwerbstätigkeit neben dem steuerlich privilegierten Einkommen bedeutet das, dass der Erwerbstätigenfreibetrag etwas geringer ausfällt.

Beispiel 1: Besserstellung durch die Neuregelung im »Bürgergeld-Gesetz«

Das steuerlich privilegierte Einkommen beträgt 250 Euro pro Monat. Daneben wird ein Minijob ausgeübt, bei dem ein Einkommen in Höhe von 450 Euro monatlich (brutto=netto) erzielt wird. Bisher wurde aus beiden Einnahmen ein Gesamteinkommen gebildet, also 700 Euro. Hiervon waren dann 250 Euro als Grundabsetzbetrag anrechnungsfrei. Vom Einkommensanteil oberhalb von 100 Euro wurde der Erwerbstätigenfreibetrag in Höhe von

20 % berechnet, mit dem Ergebnis: 120 Euro Erwerbstätigenfreibetrag. Insgesamt ergibt sich dann ein nicht anzurechnender Betrag von 370 Euro.

Nach Einführung des »Bürgergeld-Gesetzes« bleibt das steuerlich privilegierte Einkommen anrechnungsfrei. Vom Minijob wird der Grundabsetzungsbetrag in Höhe von 100 Euro abgezogen und der Erwerbstätigenfreibetrag in Höhe von 70 Euro (20% des Einkommensanteils oberhalb von 100 Euro ohne Berücksichtigung des privilegierten Einkommens). Das gesamte nicht anzurechnende Einkommen beträgt dann 420 Euro. Das bedeutet eine Besserstellung um 50 Euro.

Beispiel 2 (= Beispiel 1 leicht abgeändert): Schlechterstellung durch die Neuregelung im »Bürgergeld-Gesetz«

Das steuerlich privilegierte Einkommen beträgt 150 Euro. Daneben wird ein Minijob ausgeübt, bei dem ein Einkommen in Höhe von 450 Euro monatlich (brutto=netto) erzielt wird. Bisher wurde aus beiden Einnahmen ein Gesamteinkommen gebildet, also 600 Euro. Hiervon waren dann 250 Euro als Grundabsetzungsbetrag anrechnungsfrei. Vom Einkommensanteil oberhalb von 100 Euro wurde der Erwerbstätigenfreibetrag in Höhe von 20 % berechnet, mit dem Ergebnis: 100 Euro Erwerbstätigenfreibetrag. Insgesamt ergibt sich dann ein nicht anzurechnender Betrag von 350 Euro.

Nach Einführung des »Bürgergeld-Gesetzes« bleibt das steuerlich privilegierte Einkommen anrechnungsfrei. Vom Minijob wird der Grundabsetzungsbetrag in Höhe von 100 Euro abgezogen und der Erwerbstätigenfreibetrag in Höhe von 70 Euro (20% des Einkommensanteils oberhalb von 100 Euro). Das gesamte nicht anzurechnende Einkommen beträgt dann 320 Euro. Das bedeutet eine Schlechterstellung um 30 Euro.

Rechnerisch ergibt sich, dass die Schlechterstellung maximal 30 Euro betragen kann, die Besserstellung maximal 50 Euro.

Unterschied zwischen Einkommenssteuergesetz und Neuregelung im »Bürgergeld-Gesetz«

In der Gesetzesbegründung wird die Nichtanrechnung des privilegierten Einkommens in Höhe von maximal 3.000 Euro mit der Angleichung an das Einkommenssteuergesetz begründet:

Die Umgestaltung des monatlichen Absetzbetrages in einen jährlichen Höchstbetrag bedeutet daher eine Angleichung an die steuerrechtliche Regelung und die Beseitigung eines systematischen Unterschieds.

Die Festlegung der Höchstgrenze im »Bürgergeld-Gesetz« auf 3.000 Euro **insgesamt** für alle steuerlich privilegierten Einkommen nach § 3 Nummer 12, 26 oder 26a des Einkommenssteuergesetzes entspricht allerdings nicht der einkommensteuerrechtlichen Regelung.

Nach dem Einkommensteuerrecht ist die steuerliche Freistellung von 3.000 Euro im Rahmen der »Übungsleiterpauschale« nach § 3 Nr. 26 EStG neben der Freistellung von 840 Euro im Rahmen der »Ehrenamtspauschale« nach § 3 Nr. 26a EStG möglich. Freibeträge können steuerrechtlich für verschiedenartige Nebentätigkeiten nebeneinander berücksichtigt werden. Beispiel³: A ist Vorsitzender eines Sportvereins und erhält nach der Vereinssatzung eine pauschale Vergütung i. H. v. 840 EUR. Darüber hinaus ist er als Übungsleiter in dem Verein tätig. Er erhält hierfür einen Betrag i. H. v. 3.000 EUR. Die Einnahmen sind insgesamt nach § 3 Nr. 26a EStG und § 3 Nr. 26 EStG steuerfrei. Auch Aufwandsentschädigungen nach § 3 Nr. 12 EStG können steuerrechtlich neben den anderen steuerlich privilegierten Einkommen steuerfrei sein.

Neuregelung der Nichtanrechnung von steuerlich privilegiertem Einkommen eröffnet auch Gestaltungsmöglichkeiten

Die Nichtanrechenbarkeit von Ferienjobs und steuerlich privilegiertem Einkommen von bis zu 3.000 Euro im Kalenderjahr soll zum 1.1.2023 in Kraft treten. Die Neuregelung eröffnet durchaus Gestaltungsmöglichkeiten. Wird eine sogenannte »Übungsleitertätigkeit« nur in

Höchstgrenze der Anrechnungsfreiheit von steuerlich privilegiertem Einkommen beträgt insgesamt 3.000 Euro (Abweichung vom EStG)

³ Nach: [https://www.haufe.de/finance/...](https://www.haufe.de/finance/)

einem Teil eines Jahres ausgeübt, sind auch höhere monatliche Bezüge anrechnungsfrei möglich (z.B. über 8 Monate monatlich 375 Euro), da der Betrag von 3.000 Euro nicht überschritten wird. Das ist dann steuerlich und sozialrechtlich unbedenklich.

Neuregelung der Einkommensanrechnung für Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren, die sich in Ausbildung befinden

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen wird nach dem Regierungsentwurf des »Bürgergeld-Gesetzes« ein neuer **Grundabsetzungsbetrag** in Höhe von 520 Euro eingeführt. Das heißt: Einkommen bis 520 Euro (netto) bleiben anrechnungsfrei. Voraussetzung ist, dass sich die jungen Menschen in einer Ausbildung befinden.

Diese großzügige Regelung tritt am 1.1.2023 in Kraft. Der nach der Prozentregelung ermittelte Erwerbstätigenfreibetrag setzt hier bei Einkommensanteilen oberhalb von 520 Euro ein. Demnach sind 20% des Einkommens zwischen 520 Euro und 1.000 Euro anrechnungsfrei.

Beispiel: Auszubildende mit einer Ausbildungsvergütung brutto 900 Euro/netto 720 Euro.

Der Grundabsetzungsbetrag von 520 Euro bleibt frei. Zusätzlich gibt es noch den Erwerbstätigenfreibetrag, der stets nach dem Bruttoeinkommen berechnet wird. Hier liegen 380 Euro oberhalb von 520 Euro (und unterhalb von 1.000 Euro). Daraus ergibt sich ein Erwerbstätigenfreibetrag von 76 Euro. Insgesamt bleiben also 596 Euro anrechnungsfrei. Bisher waren es 260 Euro. Die Verbesserung um 336 Euro ist immens.

Ab 1. Juli 2023. erhöht sich der Prozentbetrag des Einkommensanteils, der zwischen 520 Euro und 1000 Euro liegt von 20% auf 30%. Der Erwerbstätigenfreibetrag erhöht sich dann im Beispiel auf 114 Euro. Die Verbesserung beträgt dann sogar 374 Euro.

Die Regelung gilt auch für Schüler*innen an allgemeinbildenden Schulen. Ein Minijob ist also für Schüler*innen anrechnungsfrei. Es bleibt dabei, dass der Erwerbstätigenfreibetrag die Erwerbsfähigkeit voraussetzt, die erst ab dem Mindestalter von 15 Jahren bestehen kann.

Allgemeine Neuregelung des Erwerbstätigenfreibetrags bei Erwerbseinkommen

Für alle übrigen Erwerbstätigen sah der Referentenentwurf zum »Bürgergeld-Gesetz« überhaupt keine Erhöhung der Freibeträge vor. Im nun vorliegenden Regierungsentwurf findet sich nun eine minimale Erhöhung der Freibeträge bei Einkommen in einer bestimmten Höhe.

Es wird eine neue Prozentregelung zur Berechnung des Erwerbstätigenfreibetrags angewendet: Der Einkommensanteil, der zwischen 520 Euro und 1000 Euro liegt, soll nach dem Regierungsentwurf nun zu 30% freigestellt werden. Sinn der Regelung ist es offenbar, Leistungsberechtigte dazu zu motivieren, Einkommen auch oberhalb der Minijobgrenze zu erzielen. Die Neuregelung führt dazu, dass der Erwerbstätigenfreibetrag **maximal um 48 Euro** steigt, wenn der neugeregelt Einkommensanteil zwischen 520 und 1.000 Euro voll ausgeschöpft ist. Die Neuregelung soll ab dem 1. Juli 2023 in Kraft treten.

Damit wird das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel, die Aufnahme einer Arbeit wesentlich attraktiver zu machen, komplett verfehlt.

Beispiel: Freibetrag seit 2005 real massiv geschrumpft

Frau K. bezieht im Dezember 2005 SGB II-Leistungen. Sie ist alleinerziehend und hat 2 Kinder (4 und 5 Jahre alt). Frau K. hat ein Bruttoeinkommen von 1.500 Euro. Netto erhält sie 1.400 Euro. Der Gesamtfreibetrag (Grundabsetzung und Erwerbstätigenfreibetrag) betrug damals 310 Euro.

Wie würde sich die Lage für Frau K. im Dezember 2023 darstellen? Tatsächlich würde sie dann laut Regierungsentwurf »Bürgergeld-Gesetz« einen Gesamtfreibetrag von 378 Euro haben. Das ist der Betrag, den Frau K. aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit mehr hat. Der Kaufkraft des

Neuregelung bei jungen Menschen in Ausbildung: Grundabsetzungsbetrag von 520 Euro anrechnungsfrei

Änderungen beim prozentual ermittelten Erwerbstätigenfreibetrag ab Juli 2023

Geringfügige Erhöhung des Erwerbstätigenfreibetrags ab Juli 2023

Erwerbstätigenfreibetrag aufgrund des Kaufkraftverlusts seit 2005 massiv geschrumpft

damaligen Freibetrags von 310 Euro entsprechen heute allerdings ca. 450 Euro. **Im Ergebnis bedeutet das, dass der Erwerbstätigenfreibetrag real um 16% gesunken ist.** Insofern verfehlt der Gesetzentwurf das Ziel, die Zuverdienstmöglichkeiten durch höhere Freibeträge zu verbessern.

Schlussbemerkung

Die sehr großzügige Neuregelung bei den Auszubildenden wird von der kleinlichen Regelung bei den übrigen Leistungsberechtigten konterkariert. Während die Regelbedarfserhöhung den durchschnittlichen Kaufkraftverlust gerade noch ausgleicht, verliert der Erwerbstätigenfreibetrag weiterhin an Wert.